

Ihr Schreiben
Aktenzeichen
Datum

Auskunft erteilt
Zimmer
Tel. 02051_
Fax 02051_
E-Mail

Bitte geben Sie bei jeder
Antwort das Aktenzeichen an.

Untersuchung Ihres Kindes in der Grundschule

Sehr geehrte Eltern/Sorgeberechtigte,

§ 54 des Schulgesetzes sieht zahnärztliche Untersuchungen in der Grundschule vor. Der Zahnärztliche Dienst des Gesundheitsamtes des Kreises Mettmann führt diese Untersuchungen in der Grundschule durch. Ziel dieser Maßnahme ist es, die Zahngesundheit Ihres Kindes zu fördern und bei Bedarf Aufklärung und Unterstützung im Einzelfall anzubieten.

Die Leitung der Grundschule wird Sie rechtzeitig über jeden Untersuchungstermin informieren. Auf Wunsch können Sie bei der Untersuchung anwesend sein.

Zur Durchführung der Untersuchung ist es erforderlich, folgende personen- und gesundheitsbezogene Daten Ihres Kindes zu erheben und zu verarbeiten:

- Name und Geschlecht des Kindes
- Geburtsdatum
- Name der Grundschule und Klassenzugehörigkeit
- Zahnärztlicher Befund

Diese werden nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt und zum Zwecke der weiteren zahnärztlichen Beratung im Einzelfall verwendet. Weitere Informationen finden Sie in der Anlage zu diesem Schreiben.

Mit freundlichem Gruß
im Auftrag

Ihr Team des Gesundheitsamtes

Dienstgebäude
Schulzahnklinik Velbert
Friedrichstraße 293
42551 Velbert

Homepage
www.kreis-mettmann.de
E-Mail (Zentrale)
kme@kreis-mettmann.de

Sprechzeit
Nach Vereinbarung

Konten
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE 69 3015 0200 0001 0005 04
SWIFT-BIC: WELADED1KSD
Postbank Essen
IBAN: DE93 3601 0043 0085 2234 38
SWIFT-BIC: PBNKDEFF

Information nach Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) bei Erhebung personenbezogener Daten bei der betroffenen Person	
Verantwortliche/r	Kreis Mettmann Der Landrat Herr Thomas Hendele Düsseldorfer Str. 26 40822 Mettmann
Datenschutzbeauftragte/r	Datenschutzbeauftragter des Kreises Mettmann Düsseldorfer Str. 26 40822 Mettmann Tel. 02104 99-0 datenschutz@kreis-mettmann.de
Zweck/e der Datenverarbeitung	schulzahnärztliche Untersuchungen einschließlich gesondertem Beratungsbedarf im Einzelfall
Wesentliche Rechtsgrundlage/n	§§ 12, 13 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW); §§ 54, 120 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG); § 21 Sozialgesetzbuch (SGB) V
Empfänger und Kategorien von Empfängern der Daten	Eltern und Sorgeberechtigte Anonymisierte epidemiologische Auswertung durch das LZG (Bei Bedarf: Weiterleitung von Daten zum Zwecke der Sprachmittlung)
Dauer der Speicherung und Aufbewahrungsfristen	10 Jahre nach durchgeführter Untersuchung bzw. Abschluss des Beratungsfalles
Bereitstellung der Daten	Die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe ist ohne Bereitstellung der Daten nicht möglich.
Rechte der betroffenen Person	Betroffene Personen haben folgende Rechte, wenn die gesetzlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind: ➤ Recht auf Auskunft über die verarbeiteten personenbezogenen Daten ➤ Recht auf Berichtigung unrichtiger Daten ➤ Recht auf Löschung oder Einschränkung der Datenverarbeitung ➤ Recht auf Widerspruch gegen die Datenverarbeitung wegen besonderer Umstände ➤ Recht auf Beschwerde an die Aufsichtsbehörde bei Datenschutzverstößen ➤ Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung
Zuständige Aufsichtsbehörde <i>(Bezeichnung, Postanschrift, Telefon, EMail, Homepage)</i>	Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen Kavalleriestr. 2-4 40213 Düsseldorf Telefon 0211/38424-0 Fax 0211/38424-10 Email poststelle@ldi.nrw.de Internet www.ldi.nrw.de

§ 23 GDSG Allgemeine Vorschriften

(1) Bei der Durchführung von Untersuchungen und sonstigen Maßnahmen durch Ärztinnen/Ärzte und andere Bedienstete der Gesundheitsämter dürfen Patientinnen-/Patientendaten nur erhoben und gespeichert werden, soweit

a) dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist,

b) eine andere Rechtsvorschrift dies erlaubt

oder

c) die Patientin/der Patient eingewilligt hat.

(2) Die Übermittlung der Daten an Dritte ist außer in den Fällen des § 5 Abs. 1 nur zulässig, soweit dies erforderlich ist zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, körperliche Unversehrtheit oder persönliche Freiheit der/des Betroffenen oder einer/eines Dritten.

(3) Sofern dem Gesundheitsamt Patientinnen-/Patientendaten übermittelt wurden, darf das Verlangen auf Auskunft oder Akteneinsicht nur insoweit erfüllt werden, als es von der übermittelnden Einrichtung oder öffentlichen Stelle hätte erfüllt werden dürfen.

§ 5 GDSG Übermittlung, Zweckbindung

(1) Die Übermittlung von Patientinnen-/Patientendaten ist, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht erforderlich ist, eine Rechtsvorschrift sie erlaubt oder die/der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat. Als Übermittlung gilt auch die Weitergabe von Patientinnen-/Patientendaten an Personen in anderen Organisationseinheiten innerhalb der Einrichtung oder öffentlichen Stelle, sofern diese Organisationseinheiten nicht unmittelbar mit Untersuchungen, Behandlungen oder sonstigen Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 befasst sind. Wenn mehrere Ärztinnen, Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte gleichzeitig oder nacheinander dieselbe Patientin/ denselben Patienten untersuchen oder behandeln, so sind sie untereinander von der Schweigepflicht insoweit befreit, als das Einverständnis der Patientin/des Patienten vorliegt oder anzunehmen ist.

(2) Personen oder Stellen, denen Patientinnen-/Patientendaten übermittelt werden, dürfen diese nur zu dem Zweck verwenden, zu dem sie ihnen zulässigerweise übermittelt worden sind. Im Übrigen haben sie die Daten unbeschadet sonstiger Datenschutzvorschriften in demselben Umfang geheim zu halten wie die übermittelnde Einrichtung oder öffentliche Stelle selbst.

§ 25 GDSG
Untersuchungen von Kindern im
Kindergarten und von Schülerinnen und Schülern
durch das Gesundheitsamt

(1) Bei der Untersuchung von Kindern, die in den Kindergarten aufgenommen oder eingeschult werden sollen, sowie von Kindern im Kindergarten und von Schülerinnen/Schülern durch Ärztinnen/Ärzte des Gesundheitsamtes dürfen Patientinnen-/Patientendaten erhoben oder gespeichert werden, soweit dies zur Durchführung der Untersuchung erforderlich ist oder die Erziehungsberechtigten oder andere Personensorgeberechtigte eingewilligt haben.

(2) Die Anwesenheit Dritter bei der ärztlichen oder zahnärztlichen Untersuchung nach Absatz 1 ist nur zulässig, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Untersuchung erforderlich ist.

(3) Zur Durchführung der Untersuchung von Kindern im Kindergarten oder zur Aufnahme in den Kindergarten zulässigerweise erhobene und gespeicherte Daten dürfen für die Einschulungsuntersuchung und für die Untersuchung von Schülerinnen und Schülern nur weitergegeben werden, wenn die Erhebung und Speicherung auch zu diesem Zweck nach Absatz 1 zulässig wäre.

(4) Die Weitergabe des Untersuchungsergebnisses an die Schulleitung ist nur zulässig, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben der Schule erforderlich ist. Den Erziehungsberechtigten oder anderen Personenberechtigten ist eine Kopie der an die Schulleitung übersandten Mitteilung zu übersenden.

§ 54
Schulgesundheit

(1) Die Schulgesundheitspflege hat das Ziel, Krankheiten der Schülerinnen und Schüler vorzubeugen, sie frühzeitig zu erkennen und Wege zu ihrer Heilung aufzuzeigen. Die Aufgaben der Schulgesundheitspflege nehmen die unteren Gesundheitsbehörden in Zusammenarbeit mit der Schule und den Eltern wahr.

(2) Für jede Schule bestellt die untere Gesundheitsbehörde im Benehmen mit dem Schulträger eine Schulärztin oder einen Schularzt. Der schulärztliche Dienst umfasst insbesondere:

1. ärztliche Reihenuntersuchungen, insbesondere zur Einschulung und Entlassung und zahnärztliche Untersuchungen
2. eine besondere Überwachung der Schülerinnen und Schüler, deren Gesundheitszustand eine fortlaufende Kontrolle erforderlich macht
3. schulärztliche Sprechstunden für Eltern, Schüler- und Lehrerschaft
4. gesundheitsfürsorgende Maßnahmen für die Schülerinnen und Schüler,
5. Beratung der Lehrerinnen und Lehrer in Fragen der Gesundheitspflege,
6. Mitarbeit bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten in Schulen.

(3) Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, sich in Reihenuntersuchungen schulärztlich untersuchen zu lassen. Weitere Maßnahmen zur Schulgesundheitspflege richten sich nach dem Infektionsschutzgesetz.

(4) Schülerinnen und Schüler, deren Verbleib in der Schule eine konkrete Gefahr für die Gesundheit anderer bedeutet, können vorübergehend oder dauernd vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Schulleitung auf Grund eines Gutachtens des schulärztlichen Dienstes. Bei Gefahr im Verzuge ist die Schulleitung befugt, einen vorläufigen Ausschluss vom Besuch der Schule auszusprechen.

(5) Der Verkauf, der Ausschank und der Genuss alkoholischer Getränke im Zusammenhang mit schulischen Veranstaltungen sind auf dem Schulgrundstück sowie außerhalb des Schulgrundstücks untersagt. Über Ausnahmen von Satz 1 entscheidet die Schulkonferenz, die bei ihrer Entscheidung insbesondere die Vorbildwirkung zu berücksichtigen hat. Für branntweinhaltige Getränke und sonstige Rauschmittel ist keine Ausnahme möglich.

(6) Das Rauchverbot an Schulen bestimmt sich nach den Vorschriften des Nichtraucherschutzgesetzes NRW1.

(7) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für Ersatzschulen; die Absätze 5 und 6 gelten auch für Ersatzschulen und Ergänzungsschulen